



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer, SPD

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Strafrechtliche Verfolgung von Fällen der Beförderungerschleichung („Schwarzfahren“) i.S. § 265a StGB in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

In einem Artikel des „Handelsblatt“ vom 07.04.2026 hat sich die Bundesministerin für Justiz für eine kritische Überprüfung der Strafwürdigkeit des Deliktes der Beförderungerschleichung i.S. § 265a StGB („Schwarzfahren“) ausgesprochen, da die von der Justiz für die Verfolgung dieser Taten eingesetzten Ressourcen in anderen Bereichen sinnvoller eingesetzt werden könnten. Kritisch werde hierbei insbesondere die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen für nicht gezahlte Geldstrafen gesehen. Nach Angabe des Deutschen Anwaltvereins (DAV) würden die Kosten für Verfahren und Haftstrafen rund 200 Millionen Euro jährlich betragen¹.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 wegen des Verdachtes auf Beförderungerschleichung i.S. § 265a StGB bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein geführt? (Bitte nach Jahren und Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)

Antwort: Eine Aufschlüsselung der wegen einer Straftat nach § 265a StGB (Erschleichung von Leistungen) geführten Ermittlungsverfahren nach einzelnen Fallgruppen (darunter Beförderung durch ein Verkehrsmittel, sog. Schwarzfahren) ist nicht möglich, da die konkreten Begehungsweisen des § 265a StGB nicht erfasst

¹ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/oePNV-justizministerin-hubig-will-schwarzfahren-entkriminalisieren/100214863.html>

werden. Nachfolgend wird die Anzahl der im jeweiligen Geschäftsjahr bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein neu eingegangenen Verfahren wegen des Vorwurfs des § 265a StGB gegen Bekannt (Js) und gegen Unbekannt (UJs) im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 tabellarisch abgebildet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eintragungen in der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensverwaltung stets nach dem führenden Delikt erfolgen, sodass die Aussagekraft der Tabelle eingeschränkt ist.

Anzahl der neu eingegangenen Verfahren nach StA und Aktenzeichen (Verfahrenszählung)

StA	AZ-Reg	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
StA Kiel	Js	938	933	1170	1141	1183
StA Kiel	UJs	14	5	17	27	15
StA Itzehoe	Js	518	616	599	537	633
StA Itzehoe	UJs	8	6	12	7	7
StA Lübeck	Js	816	782	807	753	624
StA Lübeck	UJs	12	14	7	3	5
StA Flensburg	Js	301	347	304	299	269
StA Flensburg	UJs	4	7	3	3	8

In ihrer weit überwiegenden Mehrzahl werden die eingeleiteten Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften im Wege der Einstellung erledigt.

2. Werden die Bearbeitungszeiten für die Ermittlungsverfahren wegen Straftaten i.S. § 265a StGB bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten erfasst, ggf. bei mehreren verschiedenen Delikten innerhalb eines Sachverhaltes auch anteilig?
3. Wenn Frage 2 mit Ja beantwortet wird: Wie viele Personen in welchen Besoldungsgruppen sind bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten mit welchen Zeitanteilen an der Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens bis zur abschließenden Verfahrensentscheidung beteiligt?

Antwort zu den Fragen 2. und 3.:

Die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gemäß § 265a StGB werden statistisch nicht erfasst.

4. In welchem Umfang könnte eine Herabstufung des Deliktes der Beförderungerschleichung i.S. § 265a StGB zu einer bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeit konkret die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Schleswig-Holstein entlasten?

Antwort:

Eine Befassung der Justiz dürfte auch bei einer Herabstufung des Delikts zur Ordnungswidrigkeit zu erwarten sein, da gegen Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt werden kann, was zu einem gerichtlichen Verfahren vor dem

Bußgeldrichter und möglicherweise einem Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht führt.

5. In wie vielen Fällen konnte bei einer Verurteilung der oder des Betroffenen wegen Beförderungerschleichung i.S. § 265a StGB als Hauptdelikt die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch haftvermeidende Maßnahmen der sozialen Dienste der Justiz abgewendet werden?

Antwort:

Hierzu gibt es keine statistische Erfassung.

6. In welchem Umfang könnte eine Herabstufung des Deliktes der Beförderungerschleichung i.S. § 265a StGB zu einer bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeit konkret die sozialen Dienste der Justiz entlasten?

Antwort:

Bei einer Herabstufung des § 265a StGB zur Ordnungswidrigkeit ist mit einer geringen, nicht eindeutig quantifizierbaren Entlastung der Justiz und ihrer sozialen Dienste zu rechnen. Eine Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit würde zunächst dazu führen, dass weniger Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. In der Folge entfielen auch ein entsprechender Bedarf an Betreuungs-, Übergangs- und Integrationsleistungen im Vollzug. Zum Stichtag des 1. April 2026 verbüßten jedoch nur vier Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund einer Verurteilung nach § 265a StGB. Bei insgesamt 59 Personen, die zu diesem Zeitpunkt zur Ableistung einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert waren, entspricht dies einem Anteil von 6,78 %. In den Vorjahren lagen die Werte in einem vergleichbaren Bereich (2025: 6,9 %, 2024: 6,74 %, 2023: 11,43 %). Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten Erziehungshaft angeordnet werden kann, sodass weiterhin Inhaftierungen aufgrund des Erschleichens von Leistungen möglich wären. Hinzu kommt, dass die Erziehungshaft – anders als die Ersatzfreiheitsstrafe – nicht zur Tilgung der Geldforderung führt, sodass auch wiederholte Inhaftierungen nicht ausgeschlossen sind. Eine vollständige Entlastung des Justizvollzugs ist daher nicht zu erwarten.

Im Bereich der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz ist zu berücksichtigen, dass Aufgaben teilweise von Freien Trägern der Straffälligenhilfe übernommen werden. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Freien Träger sind zwar nicht den Sozialen Diensten der Justiz zuzuordnen, sie sind jedoch funktional Teil desselben Vollstreckungs- und Resozialisierungssystems und werden durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit gefördert. Entfielen in diesem System die Vollstreckung der uneinbringlichen Geldstrafen aus Verurteilungen nach § 265a StGB, so entfielen auch die zu erbringenden Leistungen zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe. Wie oben ausgeführt, ist aber bei einer Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit eine Erziehungshaft möglich. Für die Abwendung von Erziehungshaft sind die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz nicht zuständig.

7. Wie hoch sind die Kosten für die Vollstreckung von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug?

Antwort:

Der Tageshaftkostensatz für den Justizvollzug wird jährlich nach einem bundeseinheitlichen Berechnungsschema ermittelt. Bei der Berechnung wird nicht differenziert nach Haftart oder Vollzugsform. In 2024 betrug der Tageshaftkostensatz 249,05 € je vorgehaltenem Haftplatz. Bei der Betrachtung des Tageshaftkostensatzes ist der hohe Anteil an Fixkosten, die unabhängig von der tatsächlichen Belegung anfallen, zu berücksichtigen.

8. Gibt es einen empirischen kriminologischen Nachweis über unterschiedliche Abschreckungswirkungen von Ersatzfreiheitsstrafe i.S. § 459e StPO bei nicht gezahlten Geldstrafen und Erziehungshaft i.S. § 96 OWiG wegen nicht gezahlter Geldbußen? Wenn ja, bitte um Auflistung der Fundstellen.

Antwort:

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.